

In aller Kürze

- In Deutschland sichern sich immer weniger Selbstständige freiwillig gegen Arbeitslosigkeit ab.
- Das mögliche Arbeitslosengeld für Selbstständige orientiert sich am erzielbaren Lohn in abhängiger Beschäftigung und variiert mit dem früheren Arbeitseinkommen oder der beruflichen Qualifikation. Der monatliche Versicherungsbeitrag hingegen unterscheidet sich nur zwischen Ost- und Westdeutschland.
- Dementsprechend ist die Neigung, sich zu versichern, bei geförderten Gründerinnen und Gründern höher, wenn sie über eine bessere Qualifikation verfügen und der vorherige Lohn höher war.
- Außerdem neigen Selbstständige mit zunehmendem Alter und steigender Dauer der Arbeitslosigkeit im Jahr vor der Gründung eher zum Abschluss der Arbeitslosenversicherung.
- Etwa die Hälfte der versicherten Selbstständigen verlässt die Versicherung innerhalb von zwei Jahren wieder.
- Bei den Selbstständigen, die sich versichern, ist der Anteil von Personen mit Arbeitslosengeld-II-Bezug ein Jahr und zwei Jahre nach der Gründung geringer als bei denen, die sich nicht versichern.

Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer

Unterschiedliche Leistungen trotz gleicher Beiträge

von Michael Oberfichtner

Selbstständige können sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, wenn sie vor der Existenzgründung in der Arbeitslosenversicherung waren. Welche Selbstständigen nutzen die Versicherung, wie lange bleiben sie versichert und wie entwickeln sich die Erwerbsverläufe der Gründerinnen und Gründer? Neben Antworten auf diese Fragen zeigt der Kurzbericht, dass die Ausgestaltung dieser Versicherung für Selbstständige gegen das in der Arbeitslosenversicherung übliche Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen verstößt.

Zwischen 1992 und 2011 stieg die Zahl der Solo-Selbstständigen zunächst von etwa 1,4 Millionen auf über 2,4 Millionen (Statistisches Bundesamt 2018). Seit 2013 ist ihre Zahl zwar wieder leicht gesunken, lag 2017 mit fast 2,3 Millionen aber immer noch weit über dem Niveau der 1990er Jahre (ebd.). Mit der größeren Verbreitung von selbstständiger Arbeit – und insbesondere von Solo-Selbstständigkeit – wurde die soziale Absicherung der Selbstständigen

wichtiger. Auch in Zukunft wird die soziale Absicherung Selbstständiger wohl weiter an Bedeutung gewinnen, etwa durch die fortschreitende Digitalisierung und die dadurch häufig erwartete Verbreitung von neuartigen Erwerbsformen wie Crowdfunding.

Neben der Vorsorge für das Alter und einer bezahlbaren Krankenversicherung gilt es auch, eine soziale Absicherung für den Fall des Scheiterns der Selbstständigkeit zu schaffen. Gründerinnen und Gründer, die vor ihrer Selbstständigkeit gegen Arbeitslosigkeit versichert waren, können sich gegen dieses Existenzrisiko freiwillig weiterhin absichern, indem sie in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bleiben. Diese Option gibt es für Selbstständige unter bestimmten Voraussetzungen seit 2006 (vgl. Infobox 1 auf Seite 3).

Allerdings nutzen relativ wenige Selbstständige die Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, und die Zahl der Versicherten ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Waren 2013 noch 145.000 Selbstständige versi-

chert, sank ihre Zahl bis 2017 um über 40 Prozent auf 81.000 (vgl. Abbildung A1). Im gleichen Zeitraum hat sich die jährliche Zahl bewilligter Anträge in etwa halbiert: 2013 schlossen fast 19.000 Gründerinnen und Gründer eine Arbeitslosenversicherung ab, 2017 nur noch etwas über 8.000. Dem standen im Jahr 2016 insgesamt 248.000 Vollerwerbsgründungen gegenüber (KfW 2017).

Obwohl nicht alle Selbstständigen die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllen, lassen diese Zahlen vermuten, dass nur ein kleiner Teil der Zugangsberechtigten die Versicherungsmöglichkeit nutzt. Dies verdeutlicht auch ein Vergleich mit der Zahl der Gründerinnen und Gründer, die von der Arbeitsagentur mit dem Gründungszuschuss gefördert werden, da diese auch die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung erfüllen.¹ Die Zahl der geförderten Gründungen schwankte in den Jahren 2013 bis 2017 zwischen 27.000 und 31.000 und lag damit insbesondere in den letzten Jahren deutlich über der Zahl der Zugänge in die Versicherung (vgl. Abbildung A1).

Welche Besonderheiten kennzeichnen die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige?

Zwischen der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und derjenigen für Arbeitnehmer bestehen zwei grundsätzliche Unterschiede.

- Erstens ist bei Selbstständigen die Beitragshöhe von der Höhe des möglichen Arbeitslosengelds entkoppelt. Bei abhängig Beschäftigten wird das Äquivalenzprinzip der Sozialversicherung so angewandt,

dass sich die Höhe des Beitrags durch einen einheitlichen Beitragssatz mit dem Lohn (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) verändert und sich dann die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldanspruchs anhand des vorherigen Lohns berechnet. Dadurch spiegelt das Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung nach dem SGB III auch die vorherigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wider. Bei Selbstständigen unterscheidet sich der monatliche Beitrag hingegen nur zwischen Ost- und Westdeutschland. Das mögliche Arbeitslosengeld orientiert sich allerdings am erzielbaren Lohn in abhängiger Beschäftigung – entweder anhand des früheren Arbeitseinkommens oder auf Basis von Richtwerten nach der beruflichen Qualifikation. Dadurch können Personen, die als Selbstständige gleich hohe Beträge gezahlt haben, ein unterschiedlich hohes Arbeitslosengeld beziehen, was dem Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen widerspricht.

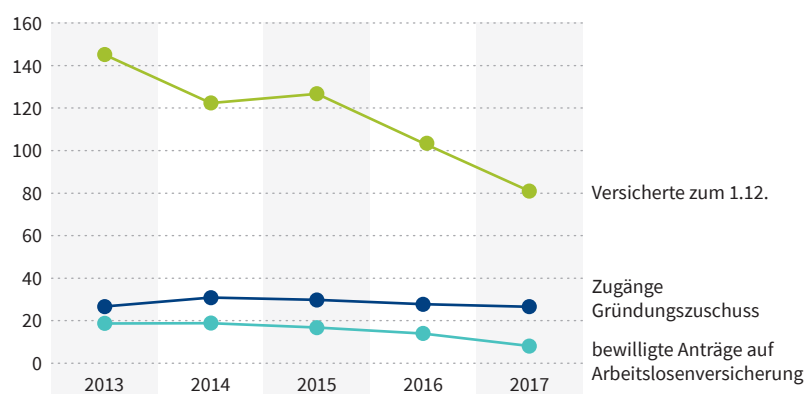
- Der zweite wesentliche Unterschied ist, dass für Selbstständige kein Versicherungszwang besteht, sondern der Abschluss der Arbeitslosenversicherung freiwillig erfolgt. Bei abhängig Beschäftigten betont der Versicherungszwang das Solidaritätsprinzip der Sozialversicherung stärker, da sich Beschäftigte mit sehr geringem Risiko, arbeitslos zu werden, ebenfalls versichern müssen. Da die Versicherung bei Selbstständigen freiwillig ist, könnten sich vor allem solche Gründerinnen und Gründer versichern, die ihre Selbstständigkeit mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder aufgeben und Arbeitslosengeld beziehen. Eine solche Selbstselektion kann dazu führen, dass sich die Versicherung Selbstständiger nicht dauerhaft selbst tragen kann. In der Folge kann es dazu kommen, dass abhängig Beschäftigte – die sich versichern müssen – und ihre Arbeitgeber zusätzliche Kosten für die freiwillige Versicherung Selbstständiger zu tragen haben.

Probleme der Selbstselektion in eine Versicherung lassen sich verringern, indem die Berechnung der Beiträge – oder auch die der Leistungen – das Risiko eines Versicherungsfalls berücksichtigt. Wenn diejenigen, die bei gleichen Beiträgen in die Arbeitslosenversicherung ein höheres Arbeits-

A1

Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung 2013 bis 2017

Personen in Tausend



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Förderleistungen und arbeitsmarktliche Ordnung und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

¹ Um mit dem Gründungszuschuss gefördert werden zu können, müssen Gründerinnen und Gründer unter anderem Arbeitslosengeld beziehen und einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben. Damit sind die Voraussetzungen für den Gründungszuschuss strenger als für die Weiterversicherung, sodass geförderte Gründerinnen und Gründer sich in der Regel weiterversichern können.

losengeld erhalten, im Mittel kürzer Leistungen beziehen, könnte die Gestaltung der Beiträge und Leistungen demnach die Selbstselektion in die Versicherung abschwächen. Das würde dann auch dem entgegenwirken, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber dauerhaft ein Defizit aus der Versicherung Selbstständiger tragen müssen.

Im Folgenden wird untersucht, wer die Versicherung nutzt und wie lange diese Personen in der Versicherung bleiben. Abschließend werden die weiteren Erwerbsverläufe der Gründerinnen und Gründer betrachtet. Dabei geht es auch um die Frage, ob die Entkoppelung monatlicher Beiträge und Leistungen bei Selbstständigen Unterschiede in der Inanspruchnahme von Leistungen widerspiegelt. Während bisherige Studien die Versicherungsentscheidung mit Befragungsdaten untersuchen (Evers

et al. 2013) oder den Bezug von Arbeitslosengeld mit Prozessdaten (Jahn/Springer 2013), liefert dieser Bericht erstmals Erkenntnisse auf Basis der qualitativ hochwertigen Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Versicherungsentscheidung und zum weiteren Erwerbsverlauf. Die Daten enthalten unter anderem zuverlässige und tagesgenaue Informationen zu den Zeiten der Versicherung als Selbstständiger, in abhängiger Beschäftigung und zum Arbeitslosengeldbezug.

Wer sind die Selbstständigen, die sich versichern?

Um zu untersuchen, wer sich versichert, werden Personen betrachtet, die von der Arbeitsagentur mit dem Gründungszuschuss gefördert werden, da

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

• Voraussetzungen der Versicherung und Inanspruchnahme von Leistungen

Um die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abschließen zu können, müssen die Selbstständigen vier Voraussetzungen erfüllen:

1. Vor Beginn der Selbstständigkeit waren sie in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate pflichtversichert oder sie hatten unmittelbar vor Beginn Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung nach dem SGB III.
2. Die selbstständige Tätigkeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich, wobei gelegentliche Abweichungen von kurzer Dauer erlaubt sind.
3. Es besteht keine andere Versicherungspflicht, z. B. durch eine gleichzeitige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wobei geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt werden.
4. Es besteht keine Versicherungsfreiheit, z. B. durch Erreichen der Regelaltersgrenze der Rentenversicherung.

Die Versicherung kann nur innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem die selbstständige Tätigkeit erstmals diese Voraussetzungen erfüllt. Als Übergangsregelung konnten sich 2006 Personen, die bei der Einführung der Versicherung bereits selbstständig waren, auch mehr als drei Monate nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit noch versichern.

Selbstständige können ihre Geschäftstätigkeit jederzeit unterbrechen und Arbeitslosengeld beziehen, bis die erworbene Anspruchsdauer ausgeschöpft ist. Nach der zweiten Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit, in der Arbeitslosengeld bezogen wird, können Selbstständige sich nur dann wieder gegen Arbeitslosigkeit versichern, wenn der Bezug auf einem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld beruht.

Eine Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist die Anwartschaftszeit. Diese ist in der Regel erfüllt, wenn in der zweijährigen Rahmenfrist vor Beginn der Arbeitslosigkeit insgesamt mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestand. Hierbei werden versicherungspflichtige Zeiten nicht eingerechnet, die in einer vorangegangenen Rahmenfrist liegen, in der eine Anwartschaftszeit erfüllt war.

• Höhe des Arbeitslosengelds

Falls in den zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wurde, berechnet sich das Arbeitslosengeld aus diesem Arbeitseinkommen. Andernfalls liegt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde, das sich nach vier Qualifikationsgruppen unterscheidet. Dabei wird die Qualifikationsgruppe zugrunde gelegt, die im Zielberuf der Arbeitsuche üblich ist. Die Tabelle unten zeigt die Richtwerte für das monatliche Arbeitslosengeld.

Richtwerte für das monatliche Arbeitslosengeld für vormals Selbstständige im Jahr 2018
Berechnung nach fiktivem Arbeitsentgelt (Steuerklasse III, ohne Kinder)

Qualifikationsstufen	Euro/Monat
Hoch-/Fachhochschule	1.529,40
Fachschule/Meister	1.324,20
Abgeschlossener Ausbildungsberuf	1.110,90
Keine Ausbildung	866,10

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitnehmerleistungen.

• Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld

Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer des Versicherungspflichtverhältnisses in den fünf Jahren vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit und dem Lebensalter zu Beginn der Arbeitslosigkeit. Dabei

werden Zeiten in der Arbeitslosenversicherung als Selbstständiger wie Versicherungszeiten in abhängiger Beschäftigung behandelt. Die maximale Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs liegt zwischen einem Jahr für Personen unter 50 Jahren und zwei Jahren für Personen ab 58 Jahren.

• Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist einkommensunabhängig und wird jedes Jahr anhand der Bezugsgrößen für West- und Ostdeutschland berechnet. Für 2018 beträgt der monatliche Beitrag für Selbstständige 91,35 Euro in Westdeutschland und 80,86 Euro in Ostdeutschland. Im Jahr der Existenzgründung und im darauffolgenden Kalenderjahr zahlen Selbstständige nur die Hälfte.

• Beginn und Ende der Versicherung

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die versicherte selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird. Die Versicherung endet unter anderem, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird und wenn Arbeitslosengeld bezogen wird. Nach fünf Jahren können Versicherte die Versicherung ordentlich kündigen. Die Versicherung endet auch, wenn die Beiträge drei Monate nicht bezahlt werden.

Selbstständige, die wieder versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungsfrei sind, zahlen in dieser Zeit keine Beiträge für die Versicherung als Selbstständiger. Solange ruht die Versicherung für Selbstständige. Ausgenommen davon sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (450-Euro-Jobs), während denen die Versicherung bestehen bleibt.

• **Rechtsgrundlage:** § 28a SGB III (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag).

sie in der Regel die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit erfüllen. Tabelle T1 zeigt auf Basis der Prozessdaten der BA (vgl. Infobox 2 auf Seite 5) ausgewählte Merkmale geförderter Gründerinnen und Gründer, die sich versichern, im Vergleich zu denen, die sich nicht versichern.

Ausgeprägte Unterschiede zwischen beiden Gruppen sind vor allem hinsichtlich des höchsten Bildungsabschlusses zu beobachten: Während 40 Prozent der Nicht-Versicherten einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss haben, ist dieser Anteil bei den Versicherten mit 48 Prozent höher. Gleichzeitig ist der Anteil von Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung bei Nicht-Versicherten mit 3 Prozent etwas höher als bei den Versicherten (1 %). Damit sind die Versicherten insgesamt höher gebildet. Eine mögliche Ursache für den positiven Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Versicherung und der Ausbildung ist das höhere mögliche Arbeitslosengeld bei gleichbleibenden Beiträgen.

Das mögliche Arbeitslosengeld steigt auch mit der Höhe des letzten Arbeitsentgelts, was die Versicherung bei einem höheren früheren Einkommen

attraktiver macht. Übereinstimmend damit hatten die versicherten Gründerinnen und Gründer in ihrer vorherigen Beschäftigung im Durchschnitt einen gut 300 Euro höheren Bruttomonatslohn (vgl. Tabelle T1).

Gründerinnen und Gründer, die sich versichern, sind außerdem im Mittel etwa vier Jahre älter. Dieser positive Zusammenhang zwischen Versicherungsabschluss und Alter könnte auf die niedrigeren Wiederbeschäftigungschancen Älterer zurückzuführen sein, die Homrighausen und Wolf (2018) festgestellt haben. Außerdem ist der Anteil der Ausländer unter den Versicherten etwas geringer, und die Versicherten leben etwas häufiger in Ostdeutschland. Das Geschlecht scheint hingegen nicht mit der Versicherungsentscheidung zusammenzuhängen, da der Frauenanteil in beiden Gruppen bei rund 40 Prozent liegt.

Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit vor der Gründung zeigen sich ebenfalls Unterschiede zwischen Versicherten und Nicht-Versicherten. So haben Versicherte im Jahr vor der Gründung im Durchschnitt etwa einen Monat länger Arbeitslosengeld bezogen und waren entsprechend kürzer beschäftigt.

Ein Großteil der Personen in beiden Gruppen nimmt im ersten oder im siebten kumulierten Arbeitslosigkeitsmonat im Jahr vor der Gründung die Förderung mit dem Gründungszuschuss auf (ohne Abbildung). Bei einer ursprünglichen Anspruchsdauer von einem Jahr entspricht der Restanspruch nach sieben Monaten 150 Tagen, was eine Voraussetzung ist, um mit dem Gründungszuschuss gefördert zu werden. Von den versicherten geförderten Gründerinnen und Gründern hat ein höherer Anteil im Jahr vor der Gründung länger als einen Monat Arbeitslosengeld bezogen als von den nicht versicherten Geförderten. Insbesondere ist bei den Versicherten der Anteil der Personen, die mehr als fünf Monate arbeitslos waren, höher.

Zusammengefasst ist die Wahrscheinlichkeit, sich zu versichern, höher, wenn der vorherige Lohn und der Bildungsabschluss vergleichsweise hoch sind – wie aufgrund der Berechnung des möglichen Arbeitslosengelds zu erwarten. Außerdem versichern sich ältere Gründerinnen und Gründer eher als jüngere, indem sie in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bleiben, ebenso wie Personen, die im Jahr vor der Gründung länger Arbeitslosengeld bezogen. Diese Ergebnisse bestä-

T1

Merkmale der geförderten Gründerinnen und Gründer:¹⁾ gegen Arbeitslosigkeit versicherte und nicht versicherte Personen im Vergleich

Anteile in Prozent und Mittelwerte

Merkmale		Gefördert und nicht versichert	Gefördert und versichert
Ausbildung und früheres Einkommen			
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	%	3	1
Abgeschlossene Berufsausbildung	%	57	51
(Fach-)Hochschule	%	40	48
Letzter Bruttomonatslohn vor Gründung	Euro	2.880	3.200
Weitere demografische Merkmale			
Alter	Jahre	40	44
Ausländer	%	9	6
Ostdeutschland	%	23	27
Frauen	%	38	39
Erwerbsverlauf im Jahr vor Beginn der Selbstständigkeit			
Arbeitslosengeld-I-Bezug	Tage	113	141
Beschäftigung	Tage	217	190
Beobachtungen		5.896	5.725

¹⁾ Personen, die zwischen 2013 und 2015 in den Gründungszuschuss zugegangen sind (vgl. Infobox 2).

Anmerkungen: Das Alter bezieht sich auf den Beginn der Förderung. Als Bildungsabschluss wird der höchste angegebene Abschluss vor Beginn der Selbstständigkeit verwendet, wobei der Abschluss einer (Berufs-)Fachschule als Berufsausbildung codiert ist. Zeiten in Beschäftigung ohne geringfügige Beschäftigung. Die mittleren Löhne sind das inflationsbereinigte beitragspflichtige Entgelt in der letzten Beschäftigung vor der Selbstständigkeit. Sie entsprechen der Kaufkraft im Jahr 2017 und sind auf 10 Euro gerundet.

Quelle: IEB V12.01.00 und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

tigen die Befunde von Evers et al. (2013), die auf Befragungsdaten basieren.

Wie lange bleiben Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung?

Um zu untersuchen, wie lange Selbstständige in der Versicherung bleiben, werden nun auch versicherte Gründerinnen und Gründer einbezogen, die keinen Gründungszuschuss erhalten.² Das sind beispielsweise Personen, die aus Arbeitslosigkeit heraus gründen, aber keinen Gründungszuschuss beziehen, und Personen, die aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung heraus gründen.

Nach zwei Jahren sind in beiden Gruppen etwas über die Hälfte der ursprünglich Versicherten noch in der Versicherung (vgl. Abbildung A2). Allerdings gibt es zu Beginn ihrer selbstständigen Tätigkeit Unterschiede zwischen den beiden Gruppen: Geförderte Gründerinnen und Gründer verlassen die Versicherung zu Beginn der Selbstständigkeit seltener als ungeförderte. Das gilt insbesondere in den ersten sechs Monaten, also während der ersten Förderphase des Gründungszuschusses. An deren Ende verlassen jedoch relativ viele geförderte Gründerinnen und Gründer die Versicherung. Ab dem Auslaufen der zweiten Förderphase nach 15 Monaten nähern sich beide Gruppen einander an und unterscheiden sich zwei Jahre nach der Gründung kaum noch voneinander.

Wie sieht der weitere Erwerbsverlauf aus?

Die überwiegende Mehrheit der versicherten Gründerinnen und Gründer ist ein Jahr nach Beginn der Selbstständigkeit noch in der Versicherung für Selbstständige und folglich noch selbstständig tätig: Bei den Geförderten beträgt der Anteil 80 Prozent, bei den Ungeförderten 72 Prozent. Wenn sie die Selbstständigkeit verlassen, gehen Personen aus beiden Gruppen häufiger in Beschäftigung als in den Arbeitslosengeldbezug über. Ein Jahr nach Beginn der Selbstständigkeit sind aus beiden Gruppen etwa 10 Prozent der Gründerinnen und Gründer wieder sozialversicherungspflichtig beschäf-

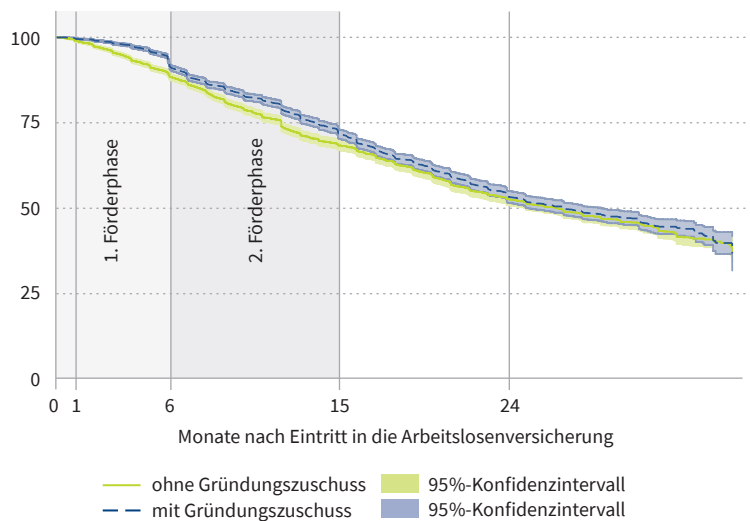
² Für Gründerinnen und Gründer, die keinen Gründungszuschuss erhalten, lässt sich hingegen nicht untersuchen, wie sich Versicherte und Nicht-Versicherte voneinander unterscheiden. Hierzu fehlen Informationen zu denjenigen, die keinen Gründungszuschuss erhalten und sich nicht versichern.

tigt (vgl. Tabelle T2 auf Seite 6). Arbeitslosengeld beziehen zu diesem Zeitpunkt lediglich 2 Prozent der geförderten und 6 Prozent der ungeförderten Gründerinnen und Gründer, die sich versichern. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch zwei Jahre nach Beginn der Selbstständigkeit. Zu diesem Zeitpunkt sind unter den Versicherten 18 Prozent

A2

Verbleib der Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung: geförderte und ungeförderte Gründer im Vergleich

Anteile in Prozent



Lesebeispiel: 24 Monate nach Beginn der Versicherung sind etwa 50 Prozent der ungeförderten Versicherten noch in der Versicherung.

Quelle: IEB V12.01.00 und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

2

Datengrundlage

Den Auswertungen liegen die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) des IAB zugrunde. Diese enthalten bis Ende 2015 taggenaue Informationen zu Zeiten mit Arbeitslosengeld- und Arbeitslosengeld-II-Bezug, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Maßnahmeteilnahmen, etwa die Förderung mit dem Gründungszuschuss. Zusätzlich enthalten sie Angaben zu demografischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter und Ausbildung. Da sich Personen mit einem Meister- oder Fachschulabschluss nicht zuverlässig identifizieren lassen, werden diese als Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgewiesen (vgl. Datensatzbeschreibung in Dorner et al. 2010).

Für die Auswertungen wurden die Daten der IEB über einen anonymisierten Identifikator mit Informationen zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag Selbstständiger aus den operativen Daten der Bundesagentur für Arbeit verknüpft.

Um für alle betrachteten Gruppen ausreichend große Fallzahlen zu erhalten, wurden für jede der folgenden Gruppen getrennt Zufallsstichproben gezogen: 1) Personen, die in den Gründungszuschuss aber nicht in die Versicherung zugegangen sind; 2) Personen, die in den Gründungszuschuss und in die Versicherung zugegangen sind; 3) Personen, die in die Versicherung aber nicht in den Gründungszuschuss zugegangen sind. Aus jeder Gruppe wurden für jedes der Jahre 2013 bis 2015 je circa 2.000 Personen gezogen.

Die Daten enthalten keine direkten Angaben zur selbstständigen Tätigkeit, etwa der Art des Geschäftsbetriebs und der Aufnahme der Tätigkeit oder des Zeitpunkts des ersten getätigten Umsatzes. Daher wird der Beginn der Förderung mit dem Gründungszuschuss beziehungsweise der Versicherung als Selbstständiger als Beginn der Selbstständigkeit interpretiert.

der geförderten sowie 17 Prozent der ungeförderten Gründerinnen und Gründer wieder sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Arbeitslosengeld beziehen zwei Jahre nach der Gründung 6 Prozent der geförderten und 9 Prozent der ungeförderten Gründerinnen und Gründer, die sich versichern.

Bei geförderten Selbstständigen, die sich nicht versichern, enthalten die vorliegenden Daten kei-

ne verlässlichen Informationen, ob die Selbstständigkeit noch besteht. Es zeigt sich allerdings, dass sich diese Gruppe in der Wahrscheinlichkeit, sozialversicherungspflichtig beschäftigt zu sein, nicht von den anderen beiden Gruppen unterscheidet. Der Anteil der Personen aus dieser Gruppe, die Arbeitslosengeld beziehen, liegt ein Jahr und zwei Jahre nach der Gründung bei etwa 1 Prozent.

Damit beziehen ein Jahr und zwei Jahre nach Beginn der selbstständigen Tätigkeit vergleichsweise wenige geförderte Gründerinnen und Gründer, die sich versichern, Arbeitslosengeld. Eine mögliche Ursache ist, dass der Arbeitslosengeldanspruch während der Förderung mit dem Gründungszuschuss aufgebraucht wurde, aber noch kein neuer oder nur ein kurzer Leistungsanspruch erworben wurde. Bei geförderten Gründerinnen und Gründern, die sich nicht versichern, ist der Anteil sogar noch niedriger. Dieser Unterschied ist mit der Annahme vereinbar, dass sich überproportional solche Selbstständige versichern, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ihre Selbstständigkeit aufgeben werden. Der Unterschied könnte allerdings auch widerspiegeln, dass die Nicht-Versicherten zwar ihre Selbstständigkeit genauso oft beenden, jedoch seltener Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Um eine andere Dimension sozialer Absicherung zu erfassen, zeigt Abbildung A3 die Anteile der Gründerinnen und Gründer, die ein Jahr und zwei Jahre nach der Gründung Arbeitslosengeld II beziehen. Ein Jahr nach der Gründung ist der Anteil von Leistungsbeziehern in der Gruppe der Selbstständigen, die sich nicht versichern, mit 4 Prozent höher als in den beiden versicherten Gruppen, wo der Anteil jeweils bei rund 1 Prozent liegt. Nach zwei Jahren ist der Unterschied zwar etwas kleiner, besteht aber fort. Diese Ergebnisse lassen die Interpretation zu, dass die Versicherung die Wahrscheinlichkeit, auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein, reduzieren könnte. Die Unterschiede könnten allerdings auch auf Selektionseffekte zurückgehen. Beispielsweise ist denkbar, dass sich überproportional solche Personen versichern, die bei einem Scheitern der Selbstständigkeit keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung haben, etwa wegen eines hohen Einkommens der Partnerin oder des Partners.

T2

Arbeitsmarktstatus von Gründerinnen und Gründern¹⁾ ein Jahr und zwei Jahre nach Beginn der Selbstständigkeit

Anteile in Prozent

	Nicht versichert und gefördert	Versichert und gefördert	Versichert und nicht gefördert
Ein Jahr nach Beginn der Selbstständigkeit			
Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	10	9	10
Bezug von Arbeitslosengeld	1	2	6
Als Selbstständiger gegen Arbeitslosigkeit versichert	-	80	72
Sonstiges	89	9	11
Zwei Jahre nach Beginn der Selbstständigkeit			
Sozialversicherungspflichtig beschäftigt	18	18	17
Bezug von Arbeitslosengeld	1	6	9
Als Selbstständiger gegen Arbeitslosigkeit versichert	-	55	53
Sonstiges	82	22	21
Beobachtungen	1.960	1.894	1.911

¹⁾ Personen, die 2013 in den Gründungszuschuss und/oder in die Arbeitslosenversicherung als Selbstständige zugegangen sind (vgl. Infobox 2).

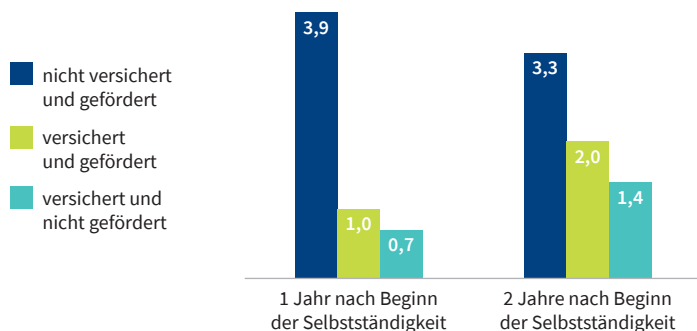
Anmerkung: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne geringfügige Beschäftigung. Die Gruppe „Sonstige“ umfasst z. B. Personen, die selbstständig, aber nicht versichert sind, Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen (mit und ohne gleichzeitiger (selbstständiger) Erwerbstätigkeit), und Personen, die sich vom Arbeitsmarkt zurückgezogen haben. Diese Gruppe wird nicht näher betrachtet, da die dahinter stehenden Personengruppen in den Prozessdaten nicht genau unterschieden werden können.

Quelle: IEB V12.01.00 und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

A3

Gründerinnen und Gründer¹⁾ mit Arbeitslosengeld-II-Bezug ein Jahr und zwei Jahre nach Beginn der Selbstständigkeit

Anteile in Prozent²⁾



¹⁾ Personen, die 2013 in den Gründungszuschuss und/oder in die Arbeitslosenversicherung als Selbstständige zugegangen sind (vgl. Infobox 2).

²⁾ Anteil der Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, die Arbeitslosengeld II bezieht.

Quelle: IEB V12.01.00 und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

Wie lange beziehen vormals versicherte Selbstständige Arbeitslosengeld?

Für versicherte Selbstständige zeigt Tabelle T3 die mittleren Dauern des Arbeitslosengeldbezugs in den zwei Jahren nach der Gründung. Geförderte Gründerinnen und Gründer haben in dieser Zeit durchschnittlich 23 Tage Arbeitslosengeld bezogen. Ungeförderte Gründerinnen und Gründer beziehen mit durchschnittlich 48 Tagen etwa doppelt so lange Arbeitslosengeld.

Eine Differenzierung der Bezugsdauern nach dem letzten Lohn vor der Selbstständigkeit und für verschiedene Qualifikationsniveaus lässt erkennen, ob Personengruppen, die bei gleichen Beiträgen als Selbstständige ein niedrigeres Arbeitslosengeld erhalten, später im Durchschnitt länger Arbeitslosengeld beziehen (vgl. Tabelle T3).

Hierbei zeigt sich kein eindeutiges Muster: Beispielsweise beziehen bei den ungeförderten Selbstständigen diejenigen mit hohem Lohn in ihrer vorherigen Beschäftigung im Durchschnitt drei Tage kürzer Arbeitslosengeld als Personen mit einem niedrigeren Lohn. Allerdings ist es bei den geförderten Selbstständigen gerade andersherum. Und alle gefundenen Unterschiede sind so klein, dass sie statistisch nicht signifikant sind und möglicherweise nur auf der Zufälligkeit der Stichprobe beruhen. Insgesamt finden sich damit keine belastbaren Belege dafür, dass Selbstständige, die – bei gleichen Beiträgen – ein niedrigeres Arbeitslosengeld erhalten, dieses länger beziehen.

Fazit

Gemessen an der Zahl der Selbstständigen in Deutschland und an der Zahl der jährlichen Gründungen versichern sich relativ wenige Selbstständige freiwillig gegen Arbeitslosigkeit. Dieser Beitrag untersucht die Arbeitslosenversicherung von Gründerinnen und Gründern, die mit dem Gründungszuschuss gefördert wurden und zeigt, dass ihre Versicherungsneigung mit dem Alter, der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs im Jahr vor der Gründung, dem Bildungsstand und dem früheren Lohn zunimmt. Die Prozessdaten erlauben keine genaueren Aussagen darüber, was diese Unterschiede hervorruft. Beispielsweise könnten sich die Erfolgsaussichten der Gründung zwischen den Gruppen

Versicherte Gründerinnen und Gründer¹⁾ im Arbeitslosengeldbezug in den zwei Jahren nach Beginn der Selbstständigkeit

Dauer in Tagen, Mittelwerte

	Gefördert	Nicht gefördert
Insgesamt	23	48
Nach Höhe des Lohnes in der letzten Beschäftigung		
Unter oder gleich dem Medianlohn	22	49
Über dem Medianlohn	24	46
Nach Ausbildung		
Keine abgeschlossene Berufsausbildung	–	–
Abgeschlossene Berufsausbildung	24	48
(Fach-)Hochschule	21	48

¹⁾ Personen, die 2013 in die Arbeitslosenversicherung als Selbstständige zugegangen sind (vgl. Infobox 2).

Anmerkungen: Der Medianlohn ist der Lohn, den die Hälfte der angegebenen Löhne nicht übersteigt, und teilt die Personen dadurch in zwei gleich große Gruppen auf. Dieser Wert wird für beide Gruppen getrennt berechnet. Die Werte für Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind aufgrund der geringen Fallzahl nicht aussagekräftig. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind statistisch nicht signifikant auf dem 10%-Niveau. Quelle: IEB V12.01.00 und DataWarehouse der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Datenstand April 2017), eigene Berechnungen. © IAB

unterscheiden, die Gruppen könnten unterschiedlich risikobereit sein, oder manche Gruppen könnten schlechter über die Versicherung informiert sein. Dass sich Personen mit einem relativ hohen Berufsausbildungsabschluss und vorherigen Lohn häufiger versichern als Personen mit einem relativ niedrigen Berufsausbildungsabschluss und vorherigen Lohn, könnte darauf beruhen, dass für die erste der beiden Gruppen das mögliche Arbeitslosengeld bei gleichen Beiträgen höher ausfällt.

Gründerinnen und Gründer, die sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern, bleiben typischerweise auch über einen längeren Zeitraum in der Versicherung. Die Versicherungsverhältnisse geförderter Gründerinnen und Gründer sind zwar anfangs stabiler als die der ungeförderten, aber zwei Jahre nach der Gründung unterscheiden sich beide Gruppen kaum noch voneinander. Die Ergebnisse zeigen auch, dass versicherte Gründerinnen und Gründer später seltener Leistungen aus der Grundsicherung beziehen. Dieser Befund legt nahe, dass die Arbeitslosenversicherung einen Beitrag zur sozialen Absicherung Selbstständiger leisten kann. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich überproportional solche Gründerinnen und Gründer versichern, die bei einem Scheitern der Selbstständigkeit keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung haben.

Die derzeitige Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige widerspricht in Teilen dem Äquivalenzprinzip von Beiträgen und



Dr. Michael Oberfichtner
ist Mitarbeiter im Forschungs-
bereich „Arbeitsförderung und
Erwerbstätigkeit“ im IAB.
michael.oberfichtner2@iab.de

Leistungen. Der Beitrag ist für alle Selbstständigen gleich hoch, das Arbeitslosengeld im Leistungsfall unterscheidet sich jedoch. Letzteres bestimmt sich anhand des früheren Lohns oder anhand des Bildungsabschlusses. Dadurch können Personen, die als Selbstständige gleich hohe Beiträge bezahlt haben, Anspruch auf unterschiedlich hohes Arbeitslosengeld haben.

Will man die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige stärker am Äquivalenzprinzip ausrichten, gibt es zwei Möglichkeiten, die nahe an der bisherigen Gestaltung bleiben:

- Der einheitliche Beitrag wird beibehalten, und die Höhe des Arbeitslosengelds wird ebenfalls vereinheitlicht.
- Die unterschiedliche Höhe des Arbeitslosengelds wird beibehalten, und die Höhe des monatlichen Beitrags wird ausdifferenziert.

Im ersten Fall könnte man die Höhe des Arbeitslosengelds angleichen, indem die Leistungen für höhere Qualifikationsgruppen sinken. Das würde die Versicherung allerdings für diese Gruppen unattraktiver machen. Gleicht man die Höhe des Arbeitslosengelds an, indem die Leistungen für niedrigere Qualifikationsgruppen erhöht werden, würde das insbesondere bei Geringqualifizierten den Unterschied zwischen Arbeitslosengeld und erzielbarem Lohn reduzieren. Es wäre zu erwarten, dass dadurch für die betroffenen Gruppen die Anreize und damit auch die Bereitschaft zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung sinken.

Bei der zweiten Variante könnte sich die Berechnungsgrundlage für die Beiträge genauso wie für das Arbeitslosengeld im Versicherungsfall aus dem Lohn ableiten, den Versicherte zuvor in abhängiger Beschäftigung erzielten. So entsteht ein Zusammenhang zwischen der Beitragshöhe und der Höhe des möglichen Arbeitslosengelds. Gleichzeitig sollte der frühere Lohn, auch wenn er schon länger zurückliegt, die individuellen Verdienstmöglichkeiten gut genug widerspiegeln, sodass ein Unterschied zwischen Arbeitslosengeld und dem erzielbaren Lohn gewahrt bleibt.³ Im

Vergleich zur bisherigen Gestaltung würde diese Änderung die Versicherung für Personen attraktiver machen, die vor ihrer Selbstständigkeit einen niedrigen Lohn erzielten, da deren Beiträge sinken. Allerdings würden die Beiträge bei einem hohen vorherigen Lohn steigen, was die Versicherung für diese Gruppe weniger attraktiv macht.

Neben diesen vergleichsweise kleinen Änderungen sind auch grundlegende Reformen denkbar, um das Äquivalenzprinzip besser umzusetzen. So wird teilweise vorgeschlagen, Beiträge und Leistungen anhand des Einkommens in Selbstständigkeit zu ermitteln. Personen, die ihre Selbstständigkeit aufgeben, erzielten wahrscheinlich aus der selbstständigen Tätigkeit zuletzt nur ein niedriges Einkommen. In der Folge wäre auch das Arbeitslosengeld entsprechend gering und läge möglicherweise nicht über dem Niveau der Grundsicherung. In solchen Fällen würde die Versicherung die soziale Absicherung nicht verbessern. Bei allen genannten Varianten ist es möglich, Existenzgründerinnen und -gründer gezielt zu unterstützen, etwa wie bisher durch eine Beitragsermäßigung in der Startphase.

Literatur

- Dorner, Matthias; Heining, Jörg; Jacobebbinghaus, Peter; Seth, Stefan (2010): [The sample of integrated labour market biographies](#). Schmollers Jahrbuch, Jg. 130, H.4, S. 599-608.
- Evers, Katalin; Schleinkofer, Michael; Wießner, Frank (2013): Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Etwas mehr Sicherheit. [IAB-Kurzbericht Nr. 12](#).
- Homrighausen, Pia; Wolf, Katja (2018): Wiederbeschäftigungschancen Älterer: Wo Vermittlungsfachkräfte Handlungsbedarf sehen. [IAB-Kurzbericht Nr. 11](#).
- Jahn, Elke; Springer, Angelina (2013): Arbeitslosenversicherung: Auch Selbstständige nehmen Unterstützung in Anspruch. [IAB-Kurzbericht Nr. 26](#).
- KfW (2017): KfW-Gründungsmonitor 2017, Frankfurt am Main.
- Statistisches Bundesamt (2018): Selbstständige: Deutschland, Jahre, Beschäftigtenzahl, Geschlecht. Genesis-Tabelle 12211-0012 (abgerufen am 15.11.2018).

³ Insbesondere sagt der frühere Lohn auch nach mehreren Jahren ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung den nächsten Lohn besser vorher als Informationen zum Bildungsabschluss, wie ergänzende Auswertungen zeigen.